

Stellungnahme

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

- Verankerung eines Verfahrens zur Überprüfung von Entscheidungen über den Einsatz der Bundeswehr im Ausland - (BT-Drs. 19/14025)

I. Gesetzesvorhaben

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (Verankerung eines Verfahrens zur Überprüfung von Entscheidungen über den Einsatz der Bundeswehr im Ausland) soll ein Verfahren zur Kontrolle von Beschlüssen des Deutschen Bundestages durch das Bundesverfassungsgericht eingeführt werden, die dem Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zustimmen (§ 13 Nr. 14a BVerfGG-E). Antragsberechtigt sollen ein Viertel der Mitglieder und jede Fraktion des Deutschen Bundestages sein (§ 96e Abs. 1 BVerfGG-E). Prüfungsmaßstab ist das Grundgesetz (§§ 13 Nr. 14a, 96e Abs. 1, 96h BVerfGG-E). Verstößt der Einsatzbeschluss gegen dessen Bestimmungen, sieht der Gesetzentwurf einen Feststellungstenor vor (§ 96h BVerfGG-E).

Zur Begründung des Entwurfes heißt es einleitend, der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland sei grundsätzlich nur im Rahmen eines Systems der kollektiven Sicherheit

(Art. 87a i.V.m. Art. 24 GG) zulässig (BT-Drs. 19/14025 S. 4). Von diesem Ausgangspunkt aus will der Gesetzentwurf die Frage, ob ein Auslandseinsatz im Rahmen eines Systems der kollektiven Sicherheit stattfindet und ob der Einsatz mit Art. 25 GG vereinbar ist, einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht zugänglich machen (BT-DRs. 19/14025 S. 4).

II. Verfassungsrechtliche Vorgaben für Auslandseinsätze bewaffneter deutscher Streitkräfte

Außer zur Verteidigung dürfen die deutschen Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz dies ausdrücklich zulässt. So legt es **Art. 87a Abs. 2 GG** fest. Ob die Vorschrift nur den Einsatz der Streitkräfte innerhalb des Bundesgebietes¹ regelt oder generell ihren Einsatz² ist strittig. Wortlaut und Sinn und Zweck³ der Vorschrift sprechen eher für ein umfassendes Verständnis ihres Anwendungsbereiches. Zu diesem Ergebnis tendiert auch die Rechtsprechung⁴, soweit sie die Frage nicht offengelassen hat.⁵

Der **Verteidigungsbegriff** des § 87a Abs. 2 GG wird in der verfassungsrechtlichen Literatur als ein offener Begriff verstanden, dessen Entwicklungsfähigkeit letztlich erst an dem durch Art. 26 GG statuierten Verbot des Angriffskrieges eine Grenze erfährt.⁶ Ein engeres Verständnis des Verteidigungsbegriffs, wonach eine Verteidigung im Sinne der Vorschrift nur im Verteidigungsfall (Art. 115a Abs. 1 GG) vorliegt, lässt sich insbesondere nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ableiten. In der Lissabon-Entscheidung⁷ wird zwar ausgeführt, der Auslandseinsatz der Streitkräfte sei außer im Verteidigungsfall nur in Systemen kollektiver Sicherheit erlaubt. Die herrschende verfassungsrechtliche Literatur ist sich aber

¹ Kokott, in Sachs, GG, 8. Auflage 2018, Art. 87a Rn. 11 ff.

² Epping, in Epping/Hillgruber, GG, Stand 15.02.2019, Art. 87a Rn. 19

³ BT-Drs. 5/2873 S. 12

⁴ BVerwG, Urteil vom 26. September 2006 - 2 WD 2.06 - BVerwGE 127, 1 <11>

⁵ BVerfG, Urteil vom 12. Juli 1994 - 2 BvE 3/92, 2 BvE 5/93, 2 BvE 7/93, 2 BvE 8/93 - BVerfGE 90, 286 <355>

⁶ Epping, in: Epping/Hillgruber, GG, Stand 15.02.2019, Art. 87a Rn. 4; Depenheuer, in Maunz/Dürig, GG, August 2019, Art. 87a, Rn. 58

⁷ BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08, 2 BvE 5/08, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08, 2 BvR 182/09 - BVerfGE 123, 267 <360>

einig, dass mit dieser Formulierung die Zulässigkeit unilateraler Auslandseinsätze der deutschen Streitkräfte im Ausland nicht ausgeschlossen werden sollte.⁸ Die seitdem ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt diese Meinung.⁹

Art. 87a Abs. 2 GG steht schließlich dem Einsatz der Streitkräfte im Ausland im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nicht entgegen. Verfassungsrechtliche Grundlage für solche Einsätze ist **Art. 24 Abs. 2 GG**, der von Art. 87a Abs. 2 GG nicht verdrängt wird.¹⁰ Ob ein Einsatz der Streitkräfte sich im Rahmen eines solchen Systems bewegt und damit verfassungsrechtlich zulässig ist, hängt davon ab, ob sich die jeweilige Einsatzenscheidung als politisches Handeln auf der Grundlage des völkerrechtlichen Vertrages über die Begründung des Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit darstellt. Dies führt zur Ermittlung des Inhalts dieses Vertrages durch Auslegung. Dabei ist zunächst vom jeweiligen Vertragstext auszugehen.¹¹ Außerdem sind jede spätere Übereinkunft über die Auslegung des Vertrages oder die Anwendung seiner Bestimmungen¹² und jede spätere Übung bei seiner Anwendung zu berücksichtigen, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht.¹³

Auch ein Vertrag, der sich durch nachträgliche Erklärungen und die gemeinsame Übung der Vertragsstaaten bei seinem Vollzug gewandelt hat, kann in dieser veränderten Form Grundlage eines Einsatzes der Streitkräfte sein. Denn auch die genannten Änderungen entfalten innerstaatliche Bindung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Bundesregierung berufen, jeden völkerrechtlichen Vertrag durch politisches Handeln auf der Grundlage des Vertrages mit innerstaatlich bindender Wirkung zu konkretisieren und fortzuentwickeln.¹⁴ Das Zustimmungsgesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG stellt auch für diese Fortentwicklungen von völkerrechtlichen Verträgen die Brücke zu ihrer innerstaatlichen Wirksamkeit dar. Seien Brückenfunktion verliert das Zustimmungsgesetz erst dann, wenn

⁸ Epping, in: Epping/Hillgruber, GG, Stand 15.02.2019, Art. 87a Rn. 7; Kokott, in: Sachs, GG, 8. Auflage 2018, Art. 87a Rn. 32

⁹ BVerfG, Urteil vom 23. September 2015 - 2 BvE 6/11 - BVerfGE 140, 160 <188>

¹⁰ BVerfG, Urteil vom 12. Juli 1994 - 2 BvE 3/92, 2 BvE 5/93, 2 BvE 7/93, 2 BvE 8/93 - BVerfGE 90, 286 <355>

¹¹ vgl. Art. 9, 10, 31 Abs. 2 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge - WVRÜ

¹² Art. 31 Abs. 3 Buchstabe a) WVRÜ

¹³ Art. 31 Abs. 3 Buchstabe b) WVRÜ

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 17. September 2019 - 2 BvE 2.16 - juris Rn. 36, 42

eine Fortentwicklung des völkerrechtlichen Vertrags gegen wesentliche Strukturentscheidungen des Vertragswerks verstößt und damit den Boden des dort festgelegten politischen Programms verlässt.¹⁵

Allgemeine Regeln des Völkerrechtes sind gemäß **Art. 25 Satz 1 GG** Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen (einfachen) Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Sie haben allerdings weder Überverfassungs- noch Verfassungsrang. In der Normenhierarchie ordnen sie sich vielmehr unterhalb des Verfassungsrechts und oberhalb des einfachen Bundesrechts ein.¹⁶ Der Umstand, dass ihre innerstaatliche Verbindlichkeit durch das Grundgesetz angeordnet wird, führt nicht dazu, dass jeder Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zugleich ein Verstoß gegen Verfassungsrecht ist.

Schließlich kommen alle **anderen Vorschriften des Grundgesetzes** als Prüfungsmaßstab für Entscheidungen über den Einsatz deutscher Streitkräfte im Ausland in Betracht, soweit sie durch den Einsatz an sich - und nicht seine konkrete Ausgestaltung - verletzt werden können.

III. Verfassungsgerichtliche Überprüfung der Voraussetzungen für den Einsatz der Streitkräfte

Nach der derzeitigen Gesetzeslage kann das Fehlen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen Einsatz der Streitkräfte im Ausland nur eingeschränkt überprüft werden. Eine inzidente Überprüfung kommt derzeit einerseits im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten in Betracht, in denen **Soldaten** ihre Verpflichtung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen in Frage stellen¹⁷ und andererseits im Rahmen von **Organstreitigkeiten** zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung.¹⁸

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 17. September 2019 - 2 BvE 2.16 - juris Rn. 37 f.; BVerfG, Urteile vom 22. November 2001 - 2 BvE 6.99 - BVerfGE 104, 151 <210> und vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1.03 - BVerfGE 121, 135 <158>

¹⁶ Heintschel von Heinegg, Epping/Hillgruber, GG, Stand 01.03.2015, Art. 25 Rn. 27

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2005 - 2 WD 12.04 - BVerwGE, 127, 302

¹⁸ vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 17. September 2019 - 2 BvE 2.16 - juris

In den genannten **Organstreitigkeiten** kann allerdings nur die Verletzung eigener Rechte des Deutschen Bundestags gerügt werden.¹⁹ Der Organstreit dient der gegenseitigen Abgrenzung der Kompetenzen der Verfassungsorgane; nicht hingegen der Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit bestimmten Organhandelns.²⁰ Zu den im Organstreit durch den Deutschen Bundestag mithin rügefähigen Rechten zählen der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt, wonach jeder Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland der konstitutiven, grundsätzlich vorherigen Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf²¹ und das Recht des Deutschen Bundestages gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG über die durch völkerrechtliche Verträge begründeten Rechte und Pflichten der Bundesrepublik Deutschland mitzuentcheiden, sofern die politischen Beziehungen des Bundes oder Gegenstände der Bundesgesetzgebung betroffen sind.²²

Keiner verfassungsgerichtlichen Kontrolle sind dagegen bisher die Fragen zugänglich, ob ein von der Bundesregierung angeordneter Einsatz bewaffneter Streitkräfte, dem der Deutsche Bundestag zugestimmt hat, sich im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit bewegt oder ob er der Verteidigung dient.

Dass diese Fragen nicht im Rahmen eines Organstreits zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung geklärt werden können, erläutert der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2019 - 2 BvE 2.16 - überzeugend.²³ Ein Streit über die Wahrung der Organkompetenzen des Deutschen Bundestages unterscheidet sich grundlegend von einem Streit über die Frage, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen gewahrt sind, die das Grundgesetz für einen Einsatz der Streitkräfte im Ausland aufstellt. Im ersten Fall stehen sich der Deutsche Bundestag – gegebenenfalls prozessstandschaftlich „vertreten“ durch eine Fraktion – und die Bundesregierung gegenüber. Im zweiten Fall stehen die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag, der dem Einsatz mehrheitlich zugestimmt hat, auf der einen Seite und eine Minderheit im Deutschen Bundestag auf der anderen Seite. Es ist damit letztlich ein Streit zwischen einer Mehrheit von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und einer Minderheit von Abgeordneten des Deutschen Bundestages über das Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen, die die Verfassung für den Einsatz der Streitkräfte im

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 17. September 2019 - 2 BvE 2.16 - juris Rn. 28

²⁰ BVerfG, Beschluss vom 17. September 2019 - 2 BvE 2.16 - juris Rn. 28

²¹ BVerfG, Urteil vom 12. Juli 1994 - 2 BvE 3/92, 2 BvE 5/93, 2 BvE 7/93, 2 BvE 8/93 - BVerfGE 90, 286 <381 ff.>

²² BVerfG, Beschluss vom 17. September 2019 - 2 BvE 2.16 - juris Rn. 32

²³ juris Rn. 28

Ausland aufstellt. Die Mehrheit der Abgeordnete bringt mit ihrer Zustimmung zu dem Einsatz zum Ausdruck, dass sie die Voraussetzungen für erfüllt hält. Die Minderheit bestreitet dies. Eine spezielle Verfahrensart, in dem dieser Streit ausgetragen werden kann, findet sich im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht nicht.

IV. Wege zur Eröffnung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Streitkräfte im Ausland

Ein Gesetzesvorhaben zur Erweiterung der verfassungsgerichtlichen Kontrollmöglichkeiten bei Beschlüssen nach § 1 Abs. 2 ParlBG darf nicht nur Verfassungsprozessrecht (1.) in den Blick nehmen. Es muss außerdem die materielle Rechtslage betrachten (2.). Insbesondere genügt es nicht, lediglich eine neue Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts zu regeln. Denn eine solche Zuständigkeit liefe leer, wenn den Antragsberechtigten nicht außerdem ein in dem neuen Verfahren durchsetzbares materielles Recht verliehen würde.²⁴

1. Zur Umsetzung des Gesetzesvorhabens muss das **Verfassungsprozessrecht** des Bundes angepasst werden. Dabei müssen sowohl die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts als auch seine prozessualen Entscheidungsmöglichkeiten geklärt werden.

Die **Zuständigkeit** des Bundesverfassungsgerichts kann dadurch begründet werden, dass der Streit um die Vereinbarkeit eines Zustimmungsbeschlusses nach § 1 Abs. 2 ParlBG einer der bestehenden Verfahrensarten zugeordnet wird. In Betracht kommt auch die Schaffung einer ganz neuen Verfahrensart. Den letztgenannten Weg geht der Gesetzentwurf.

Außerdem muss ein **prozessualer Anspruch** auf Aufhebung eines Zustimmungsbeschlusses nach § 1 Abs. 2 ParlBG oder auf Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit geschaffen und das Bundesverfassungsgericht ermächtigt werden, dem Anspruch entsprechende Entscheidungen zu erlassen. § 96h BVerfGG-E sieht einen entsprechenden prozessualen Feststellungsanspruch vor.

²⁴ vgl. zur entsprechenden Situation im Verwaltungsprozess: Riese, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Juli 2019, § 113 VwGO Rn. 7

2. Sichergestellt sein muss zudem, dass den Antragsberechtigten auch das **materielle Recht** zusteht, Verstöße gegen die Verfassung bei Zustimmungsbeschlüssen nach § 1 Abs. 2 ParlBG geltend zu machen. Das ihnen eingeräumte materielle Recht muss dem ihnen in § 96h BVerfGG-E eingeräumten prozessualen Anspruch korrespondieren.

Da der neue Rechtsbehelf nicht auf bloße folgenlose Feststellung zielt, sondern auf unmittelbare Beendigung des Einsatzes²⁵, muss das materielle Recht einen Anspruch auf Aufhebung von Beschlüssen nach § 1 Abs. 2 ParlBG vorsehen, wenn diese gegen Bestimmungen des Grundgesetzes verstoßen. Insoweit kommt eine Versubjektivierung²⁶ der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen Einsatz der Streitkräfte im Ausland in Betracht. Denkbar ist aber auch einen materiellen Aufhebungsanspruch ohne subjektive Rechtsverletzung - also eine Art verfassungsrechtliche Verbandsklage²⁷ - zu normieren. Welchen Weg der Gesetzentwurf insoweit gehen möchte, bleibt offen. Die Begründung enthält mit der Formulierung, es gehe um Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung, allerdings einen Hinweis darauf, dass geltendes Verfassungsrecht nicht zugunsten einer Minderheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages versubjektiviert werden soll, sondern, dass diesen Abgeordneten vielmehr ein Anspruch auf Einhaltung der Verfassung vermittelt werden soll.²⁸

3. Geklärt werden muss schließlich, in **welcher Form** (einfaches Gesetz / Verfassungsänderung) die erforderlichen Änderungen der Rechtslage erfolgen müssen.

a) Die **verfassungsprozessualen Änderungen** können zweifellos, wie von dem Entwurf vorgeschlagen, durch Änderungen des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht erreicht werden, weil der Entwurf die (wenigen) verfassungsprozessualen Vorgaben des Grundgesetzes (v.a. Art. 93 GG) nicht berührt.

b) Komplizierter verhält es sich mit den erforderlichen **materiell-rechtlichen Änderungen**. Sie betreffen materielles Verfassungsrecht und streben entweder dessen Änderung durch teilweise Versubjektivierung der in dem neuen Verfahren zur Prüfung gestellten Vorschriften oder aber jedenfalls deren Ergänzung um einen Aufhebungsanspruch ohne subjektive Rechtsverletzung an.

²⁵ BT-DRs. 19/14025 S. 5

²⁶ vgl. zum Verwaltungsprozess: Riese in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Juli 2019, § 113 Rn. 30

²⁷ vgl. zum Verwaltungsprozess: Riese in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Juli 2019, § 113 Rn. 33

²⁸ BT-Drs. 19/14025 S. 4

Es spricht daher viel dafür, dass beide Alternativen nur im Wege einer **Verfassungsänderung** realisiert werden können. Wohl deswegen verweist das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Frage, wie die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen Einsatz der Streitkräfte im Ausland, einer direkten (verfassungs-) gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden können, auf den Verfassungsgesetzgeber und nicht auf den einfachen Gesetzgeber.²⁹

V. Die einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfes

Die Ergänzung des § 13 BVerfGG um **§ 13 Nr. 14a BVerfGG-E** ist sachgerecht. Sie entspricht der Systematik des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht. Ein Grund die neue Verfahrensart weiter vorne in die Aufzählung des § 13 BVerfGG aufzunehmen, ist nicht ersichtlich.

Die Beschreibung des **Verfahrensgegenstandes** in **§ 96e Abs. 1 BVerfGG-E** führt auch zur Prüfung ob Einsätze der Streitkräfte im Ausland der Verteidigung gem. Art. 87a Abs. 2 GG dienen oder sich im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit gem. Art. 24 Abs. 2 GG bewegen. Sie ist damit geeignet, die Reichweite des Verteidigungsbegriffs in Art. 87a Abs. 2 GG zukünftig stärker zu konturieren und die Einsatzspielräume der Bundesregierung in den Systemen kollektiver Sicherheit zu klären, in die die Bundesrepublik Deutschland sich eingeordnet hat.

Die Definition der **Antragsberechtigten** in **§ 96e Abs. 1 BVerfGG-E** lehnt sich mit der Bezugnahme auf ein Viertel der Mitglieder des Bundestages an die Voraussetzung für die abstrakte Normenkontrolle (§ 76 Abs. 1 BVerfGG) an. Das ist sachgerecht, weil es auch in dem neuen Verfahren um die Kontrolle eines Beschlusses des Deutschen Bundestages geht. Daneben scheint ein Antragsrecht der Fraktionen überflüssig.

Die Vorschrift des **§ 96e Abs. 2 BVerfGG-E** kann entfallen, wenn sie nur eine Begründungslast des Antragstellers regeln soll. Soll die Vorschrift dagegen eine Begrenzung des Prüfungsumfanges des Bundesverfassungsgerichts auf die mit dem Antrag als verletzt benannten Vorschriften regeln, muss dies klarer herausgestellt werden.

²⁹ BVerfG, Beschluss vom 17. September 2019 - 2 BvE 2.16 - juris Rn. 44

Die dreimonatige **Antragsfrist in § 96f BVerfGG-E** scheint zu lang bemessen. Im Interesse der schnellen Klärung, ob ein Einsatz der Streitkräfte im Ausland hinsichtlich seiner materiell-verfassungsrechtlichen Grundlage in Frage gestellt wird, sollte die Frist nicht länger als einen Monat betragen.

Die in **§ 96g BVerfGG-E** geregelte **Stellungnahmefrist** sollte entfallen. Der Spielraum des Bundesverfassungsgerichts bei der Bemessung von Äußerungsfristen sollte nicht ohne Not eingeschränkt werden. Zudem würde die Vorschrift aufgrund ihrer weichen Formulierung in der Praxis ohnehin kaum Wirkung entfallen.

§ 96h BVerfGG-E enthält den erforderlichen prozessualen Anspruch. Die Bezugnahme im Text auf eine „Überzeugung“ des Bundesverfassungsgerichts scheint nicht geboten. Es versteht sich von selbst, dass der prozessuale Anspruch nur zugesprochen werden kann, wenn das Gericht von seinem Bestehen „überzeugt“ ist. Stattdessen könnte die Vorschrift lauten:

„Verstößt der angegriffene Beschluss des Deutschen Bundestages gegen das Grundgesetz, stellt das Bundesverfassungsgericht dies fest.“

VI. Zusammenfassung

1. Der Einsatz der Streitkräfte im Ausland ist zur Verteidigung gem. Art. 87a Abs. 2 GG und im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit gem. Art. 24 Abs. 2 GG zulässig.
2. Ob ein Einsatz der Streitkräfte im Ausland, dem der Deutsche Bundestag gem. § 1 Abs. 2 ParlBG zugestimmt hat, verfassungsrechtlich zulässig ist, insbesondere, ob er der Verteidigung gem. Art. 87a Abs. 2 GG dient oder sich im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit gem. Art. 24 Abs. 2 GG bewegt, kann derzeit nicht direkt an das Bundesverfassungsgericht herangetragen werden.
3. Das vorgeschlagene Verfahren ermöglicht die Überprüfung von Einsätzen der Streitkräfte im Ausland darauf, ob diese Einsätze der Verteidigung gem. Art. 87a Abs. 2 GG dienen und / oder sich im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit gem. Art. 24 Abs. 2 GG bewegen.
4. Um die neue Verfahrensart zu schaffen muss sowohl ein prozessualer Feststellungs- oder Aufhebungsanspruch als auch ein korrespondierender materieller Anspruch geschaffen werden. Insoweit bedarf es voraussichtlich einer Änderung der Verfassung, weil die Einführung des materiellen Anspruchs bestehendes Verfassungsrecht berührt bzw. modifiziert.
5. Die übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfs sind weitgehend sachgerecht.